

Info für Sammler und Behandler

VERWERTUNG VON GIPSPLATTEN UND GIPSBAUTEILEN AUS DEM RÜCKBAU

Sammlung, Vorsortierung und
Aufbereitung von RC-Gips



AUFLAGE 01
Stand März 2022

1 Neue Vorgaben ab 2026

Mit 1. Jänner 2026 gilt ein Deponierungsverbot für Gipsplatten. Dieses Verbot stellt besondere Anforderungen an Sammler und Behandler, da Gipsplatten im Sinne des Verwertungsgebotes nach entsprechendem Rückbau für ein späteres Recycling gesammelt und behandelt werden. Dieses Infoblatt soll bei der Umsetzung unterstützen.

Anmerkung: Sämtliche wiedergegebenen Inhalte wurden mit großer Sorgfalt aufbereitet, im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen gelten die jeweiligen Originaltexte.

2 Rechtliche Vorgaben

Im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) wird dem Recycling von Abfällen eindeutiger Vorrang eingeräumt. Dafür geeignete Materialien sind nachweisbar einer Verwertung zuzuführen. Zur Identifizierung dieser Baurestmassen wird von der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) vor Abbruch eines Bauwerks eine Schad- und Störstofferkundung vorgesehen. Diese umfasst auch „Gips“.

Durch die Deponieverordnungsnovelle 2021 wurde zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft festgelegt, dass Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen, zukünftig nicht mehr auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden. Damit dürfen ab 1. Jänner 2026 Gipsplatten, Gipswandbauplatten, faserverstärkte Gipsplatten (Gipsplatten mit Flies-Armierung, Gipsfaserplatten) und deren Verschnitte bei Neu-/Umbauten nicht mehr deponiert werden. Ausgenommen davon sind jene Platten, bei denen im Zuge der Eingangskontrolle in einer Recycling-Anlage für Gipsabfälle nachweislich festgestellt wird, dass sie nicht von ausreichender Qualität sind, um daraus Recycling-Gips herzustellen.

Der Gesetzgeber nimmt hier insbesondere den Sammler und Behandler in die Verpflichtung. Diese sind nach der sortenreinen Trennung auf der Baustelle geeignet zu sammeln und durch Prüfung bzw. Vorsortierung für das folgende Recycling vorzubereiten. Hierfür nicht geeignete Platten sind auszuscheiden.

3 Normative Regelungen

Die ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ ist durch die RBV verbindlich anzuwenden. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind. Hierzu ist bei Rückbauten, bei denen mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, eine Schad- und Störstofferkundung durchzuführen. Im Zuge dieser ist auch Gips zu erfassen. Auch für kleinere Bauvorhaben (< 750 t) wird eine analoge Vorgehensweise empfohlen.

Seitens der Gipskartonplattenproduzenten werden bspw. in „Qualitätsempfehlung und Analysenverfahren für RC-Gips des Bundesverbandes der Gipsindustrie e.V.“ genaue Anforderungen an die Qualität des RC-Gips gestellt. Zur Einhaltung dieser technischen und gesundheitlichen Parameter werden Zielwerte für den Grad an Fremdstoffen oder den maximalen Wassergehalt festgelegt. Insbesondere Verunreinigungen wie mit Asbest sind weitestgehend zu vermeiden. Halten bestimmte Chargen die geforderten Parameter nicht ein, sind diese auszuscheiden.

4 Ausschreibungsgrundlagen

4.1 Arten von Gipsplatten

Gipskartonplatten: Ein Gipskern ist beidseitig mit einer Kartonummantelung versehen.

Gipsfaserplatten: Besitzen keine Kartonummantelung, weil sie im inneren Fasern enthalten, welche die Platten aussteifen.

Gipswandbauplatten: Bestehen ausschließlich aus Stuckgips, welche 60–100 mm stark sind, und mit Nut und Feder versehen sind.

4.2 Rückbau

Die Anforderungen hinsichtlich der Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung, der Erstellung eines Rückbaukonzeptes, der Entfernung von Schadstoffen, der Trennung sowie der sortenreinen Gewinnung sind durch die Erstellung einer kreislaufgerechten Ausschreibung zu erfüllen. Grundlage hierfür können neben den standardisierten Leistungsbeschreibungen auch die „Ergänzenden Ausschreibungstexte“ des BRV sein (www.brv.at).

4.3 Trennung

Voraussetzung für das stoffliche Recycling ist ein sortenreiner Rückbau sowie eine trockene Lagerung, Sammlung und Transport, da ausschließlich trockene Gipsplatten unter geringem Energieaufwand einem umwelt- und klimafreundlichen Recycling zugeführt werden können.

Eine Sortierung und Trennung am Anfallsort (Baustelle) insbesondere das Abtrennen von Holz/Metall (Unterkonstruktion) sowie von Dämmmaterialien (z.B. künstliche Mineralfasern) ist somit notwendig und nach RBV auch verpflichtend. Ein Vermischen mit sonstigen Abfällen bzw. die Sammlung als Baustellenabfall (Mixmulde) ist zu vermeiden.

Gipsplatten, Gipswandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten sind der Schlüsselnummer 31438 (Gipsabfall) zuzuordnen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Beispiel: Metallständerwand

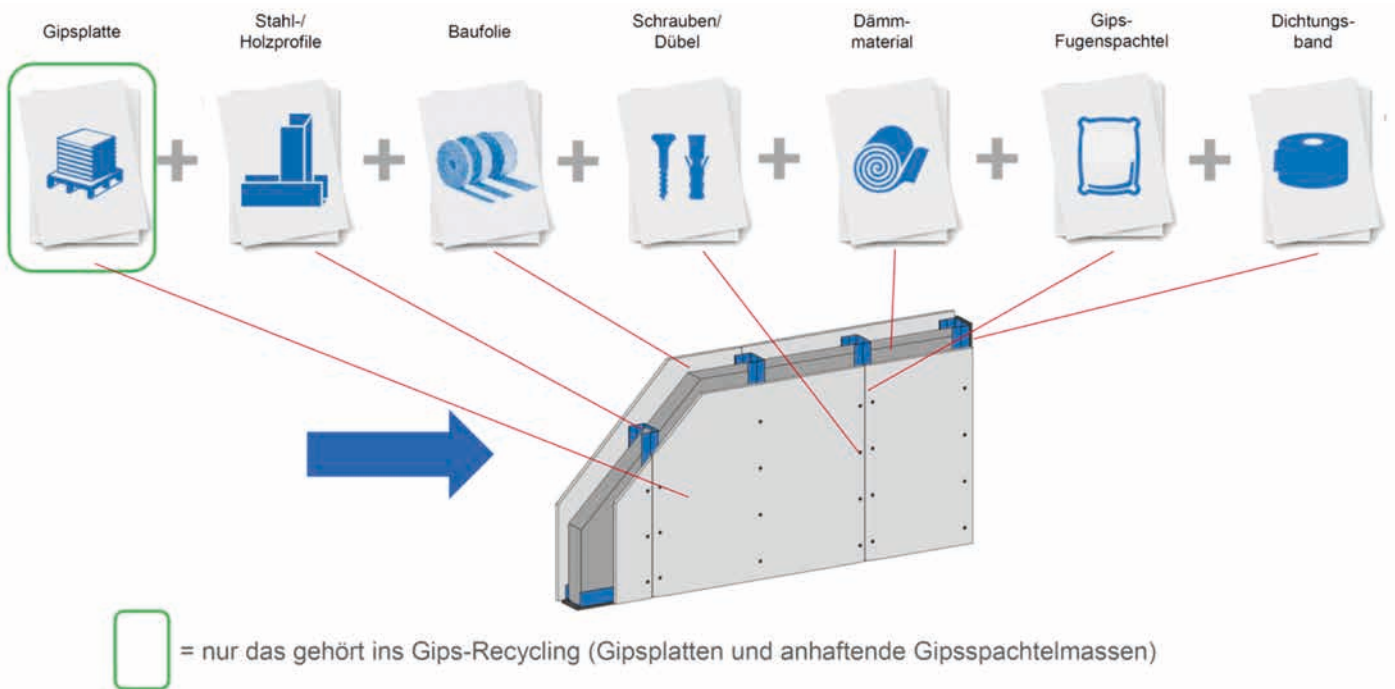


Abbildung: Systemerklärung (Quelle: Rigips)

4.4 Mulden und Container

Prinzipiell ist die Sammlung von gipshaltigen Baustoffen in Gebinden mit Deckel ab 2,5 m³ bis 40 m³ möglich. Aufgrund der geringen Dichte von Gipsplatten ist eine Sammlung in größeren Gebinden (z.B. 40 m³ Container) sinnvoll, jedoch hängt die Gebindegröße von den logistischen Gegebenheiten ab. Wichtig ist der Einsatz von Behältern mit Deckel, damit das Material nicht nass wird.

Zu beachten ist bei Deckelgebinden kleinerer Ausführung, dass die Gebindeöffnungen eine entsprechende Größe aufweisen, damit Gipskartonplatten ohne vorherige Zerkleinerung abgelegt werden können.

4.5 (Zwischen-)Lagerung

Die (Zwischen-)Lagerung muss trocken erfolgen, z.B. im Sammelgebinde (abgedeckte Mulde oder Container). Eine Lagerung unter einem Flugdach ist nur möglich, wenn der Wasserzutritt (z.B. Schlagregen, Schnee) verhindert wird. Auf der Baustelle (Anfallsort) ist eine Zwischenlagerung nur bis zum Baustellenende rechtlich möglich; an anderen Orten ist ein für Gipsabfälle genehmigtes (AWG, GewO) Zwischenlager erforderlich.

Hinweis: Grundlagen dazu finden sich im Merkblatt Zwischenlager für Baurestmassen“ des BRV.

4.6 Transport

Der Transport erfolgt im Allgemeinen im Sammelgebinde (Mulde, Container). Der Wasserzutritt muss während des Transportes verhindert werden. Erfolgt der Transport durch einen Abfallsammler, benötigt dieser eine Abfallsammlergenehmigung (§24a AWG).

Während des Transportes ist ein Abfallnachweis mitzuführen. Ab dem 1.1.2026 müssen Abfälle, die mehr als 100 km transportiert werden, per Bahn (oder vergleichbar emissionsarm) befördert werden, sofern die 10-Tonnen-Grenze überschritten wird.

5 Grundlagen für das Recycling

5.1 Vorprüfung

Nach Anlieferung sind die gesammelten Platten einer visuellen Vorprüfung zu unterziehen. Hierbei sind nicht für eine Aufbereitung geeignete Materialien auszusortieren.

5.2 Sortierung

Etwaig störende Anhaftungen sind abzulösen, grobe Störstoffe auszusortieren und loser Schrott (z.B. Schrauben, Profile) ist zu entfernen.

5.3 Industrielle Aufbereitung

Mittels Zerkleinerung und Klassifizierung ist der Gipskern vom Karton zu trennen. Der aufbereitete RC-Gips ist vor Übergabe an die Gipsplattenindustrie dann chargenweise trocken zu lagern.

6 Kontrolle und Dokumentation

6.1 Abfallnachweis

Die Übernahme von Abfällen darf nur durch berechtigte Sammler und Behandler erfolgen. Über sämtliche im Rahmen einer Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2020 zu führen:

- SN 31438 Gips

6.2 Anlagenrecht

Anlagen zur Aufbereitung von Gipsplatten zu RC-Gips fallen als Abfallbehandlungsanlagen unter den § 37 des AWG. Daher ist für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen eine AWG-Genehmigung erforderlich.

Hinweis: Anlagen, die Gipsprodukte unter der Verwendung von RC-Gips herstellen, sind als Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung davon ausgenommen, sofern sie gewerberechtlich genehmigt sind.

6.3 Abfallende

Mit dem Rückbau der Gipsplatten werden diese in der Regel zu Abfall. Diese Abfalleigenschaft bleibt formal über alle Sammlungs- und Aufbereitungsschritte hinweg bestehen und endet (derzeit) mit der Herstellung neuer Gipskartonplatten.

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:
Dipl.-Ing. Mag. Thomas Kasper
Karlgasse 5, 1040 Wien

AUFLAGE 01
Stand März 2022

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler

Bezug über den Österreichischen Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5, 1040 Wien
Tel.: 01 504 72 89
Fax: 01 504 72 89-99
Web: brv.at
E-Mail: brv@brv.at

Grafik-Design und Produktion: www.wa-jt.at

